



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 18. Dezember 2018**

16.	Gemeindeorganisation	273
16.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
	Politische Gemeinde Fällanden	
	Protokoll der Gemeindeversammlungen	
	Form der zukünftigen Protokollierung und Protokollabnahme, Festlegung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Über die Gemeindeversammlung ist in Anwendung von § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) ein Protokoll zu führen. § 6 Abs. 2 GG schreibt vor, dass das Protokoll mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthalten muss.

**Form und Inhalt des Protokolls**

Die nachfolgenden Ausführungen zum Zweck der Protokollführung und Mindestinhalt des Protokolls sind auszugsweise dem Kommentar zum neuen Zürcher Gemeindegesetz (vgl. REICH, in: Kommentar GG ZH, § 6, N. 1 ff.) und dem Leitfaden Leitung der Gemeindeversammlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom Oktober 2018 entnommen.

*Zweck der Protokollführung*

Das Protokoll ist die förmliche, standardsprachliche Niederschrift des Inhalts oder der wesentlichen Punkte einer Sitzung. Es stellt die schriftliche Aufzeichnung mündlicher Aussagen, Abstimmungen und Beschlüsse dar. Mit der Protokollierung sollen Ablauf und Inhalt der Verhandlung wahrheitsgetreu aufgezeichnet werden.

Durch das Protokoll legt das betreffende Gremium für sich selbst ein schriftliches Gedächtnis an, was Effizienz und Effektivität steigert. Neben dem Umstand, dass das Protokoll in der Regel den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die getroffenen Beschlüsse enthält, gibt es auch Auskunft über das weitere Vorgehen hinsichtlich der behandelten Sachgeschäfte. Durch die schriftliche Fixierung von Beschlüssen und Wahlen in einer Urkunde wird überdies Rechtssicherheit hergestellt. Das Festhalten der wesentlichen Punkte einer Sitzung ist schliesslich auch ein Akt der Selbstvergewisserung. Sie erlaubt einem Gremium über die in einem bestimmten Zeitpunkt herrschende Informationslage und die ausschlaggebenden Motive eines Beschlusses Auskunft zu geben.

Für nicht an der Sitzung beteiligte Dritte und die Öffentlichkeit stellt das Protokoll ein Instrument zur Sicherstellung politischer und rechtlicher Verantwortlichkeit dar. Mit dem Protokoll wird Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns geschaffen.

#### *Mindestinhalt des Protokolls (Abs. 2)*

§ 6 Abs. 2 GG legt fest, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss, das die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthält. Wird auf Pläne, Beilagen oder vorgängig zugestellte schriftliche Erläuterungen (Weisungen) verwiesen, werden diese integrierender Teil des Protokolls und sind entsprechend abzulegen. Generell muss das Protokoll gewährleisten, dass sich die Aufsicht über die Gemeinde im Allgemeinen (vgl. § 164 GG) und die einzelnen Behörden im Besonderen (vgl. z.B. § 49 Abs. 2 oder § 50 Abs. 3 GG) im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich wahrgenommen werden kann. Das bedingt regelmässig, dass Beschlüsse, Anträge und der wesentliche Inhalt von Verhandlungen durchgehend und in nachvollziehbarer Weise protokolliert werden.

Da § 6 Abs. 2 GG nur kantonale Mindestanforderungen definiert, kann sich das Protokoll darauf beschränken, nur die Ergebnisse der Abstimmungen wiederzugeben. Diesfalls ist nicht nur festzuhalten, ob ein Geschäft im Rahmen der Schlussabstimmung angenommen oder abgelehnt wurde, sondern es sind auch sämtliche Ergebnisse der Abstimmungen über Ordnungsanträge und die Bereinigung von Änderungsanträgen im Protokoll wiederzugeben (Beschlussprotokoll). Darüber hinaus kann das Protokoll aber auch als Verhandlungsprotokoll ausgestaltet werden, damit die wesentlichen Überlegungen, die in die Beratung eingeflossen sind, festgehalten werden. Schliesslich ist es auch möglich, ein Wortprotokoll zu führen, in welchem alle Voten aufgenommen werden, die in der Versammlung geäussert wurden.

#### **Erwägungen zur Form der Protokollierung**

Weitere Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich bestätigten im Sinne der obigen Ausführungen, dass Wortmeldungen in der Gemeindeversammlung grundsätzlich nicht protokolliert werden müssen, ausser die Wortmeldungen fallen unter den zwingenden Mindestinhalt gemäss § 6 Abs. 2 GG. Hierzu gehören Beanstandungen zum Verfahren, wobei eine stimmberechtigte Person anlässlich der Gemeindeversammlung explizit die Meinung zum Ausdruck bringen kann, es seien Verfahrensvorschriften verletzt worden. Zudem können die Stimmberechtigten mit Wortmeldungen im Rahmen von § 22 Abs. 2 GG Anträge vorbringen, über welche die Gemeindeversammlung einen Beschluss fassen muss, z.B. Ordnungs- oder Änderungsanträge. Damit die Beschlussfassung im Protokoll nachvollziehbar ist, muss regelmässig auch der Antrag festgehalten werden.

#### **Beschluss- statt Verfahrensprotokoll**

Ein Wortprotokoll der Gemeindeversammlung, also die wörtliche Wiedergabe alles Gesagten, wurde bisher nicht erstellt. Vielmehr war es die bisherige Praxis, ein Verhandlungsprotokoll zu führen, d.h. jede Wortmeldung – auch wenn kein Antrag für einen Beschluss daraus resultierte – sinngemäss und in zusammengefasster Form zu protokollieren. Diese Form ist in Anwendung von § 6 Abs. 2 GG gesetzlich nicht vorgeschrieben. Deshalb kann und soll aus Effizienzgründen ab sofort auf die Protokollierung der Wortmeldungen, die nicht zu einem Antrag führen, verzichtet werden. Protokollarisch festgehalten werden weiterhin alle Anträge, mit Namen und Vornamen der antragstellenden Person, sowie Beanstandungen und alle Abstimmungsergebnisse. Bei Wortmeldungen, die zu einem Antrag und einer Beschlussfassung führen, genügt es, wenn der eigentliche Antrag der stimmberechtigten Person protokolliert wird. Die Inhalte der Weisungsbroschüren bleiben wie bisher ein integrierender Bestandteil des Protokolls.

### **Abnahme der Protokolle der Gemeindeversammlung**

Das neue Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung, da das Protokoll nicht direkt, sondern nur akzessorisch über die Anfechtung eines in der Versammlung gefassten Beschlusses mit Rekurs oder mit einer Aufsichtsbeschwerde (z.B. wenn eine Äusserung falsch protokolliert wurde) beanstandet werden kann. Gemäss Auskunftspraxis des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist es daher zulässig, die Protokollgenehmigung in einem Behördenerlass (Erlass des Gemeinderats) zu regeln, zumal das Gemeindeversammlungsprotokoll unter dem neuen Recht nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie nach altem Recht. Ein weiterer Grund für die Zweckmässigkeit eines Behördenerlasses besteht darin, dass die Gemeinden in aller Regel keinen Erlass über die Durchführung von Gemeindeversammlungen aufweisen, in welchen eine entsprechende Regelung aufgenommen werden könnte. Es wird daher empfohlen, dass der Gemeinderat einen Grundsatzentscheid fällt, der sodann bei der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats in diese integriert wird.

### **Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Neben der Form der Protokollierung (Beschluss- statt Verhandlungsprotokoll) ist somit im Zusammenhang mit der Abnahme des Protokolls weiter festzulegen, bis wann das Protokoll fertigzustellen ist und welche Personen das Protokoll zu unterzeichnen haben. Ausgehend vom Grundsatzentscheid des Gemeinderats, dass die Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlungen durch die Unterzeichnung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin sowie der Stimmzählenden erfolgen soll, lautet die neue Regelung wie folgt:

*«Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber erstellt und unterzeichnet. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmzählenden prüfen innert sechs Tagen nach der Gemeindeversammlung das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift.»*

Nach der allseitigen Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich und auf der Website der Gemeinde abrufbar.

Dieses Vorgehen der Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls entspricht der bisherigen Praxis und bringt keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen für die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten mit sich.

#### *Veröffentlichung des Protokolls*

Gemäss Vorgaben des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist das Protokoll mindestens auf der Website der Gemeinde für eine gewisse Zeit (z.B. 30 Tage) zu veröffentlichen. Das Protokoll kann aber auch in einem Archiv dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Gegen das Protokoll ist kein Rekurs mehr möglich, sondern nur noch eine Aufsichtsbeschwerde. Eine Rechtsmittelbelehrung wird rechtlich nicht verlangt. Ein Hinweis auf die Aufsichtsbeschwerde ist aber ohne weiteres erlaubt.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Protokoll der Gemeindeversammlungen wird im Sinne der Erwägungen ab sofort nur noch der gesetzlich notwendige Mindestinhalt gemäss § 6 Abs. 2 GG protokolliert.

2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innert sechs Tagen nach der Gemeindeversammlung erstellt und abgenommen. Die Abnahme erfolgt durch die Unterzeichnung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sowie der Stimmzählenden. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich und auf der Website der Gemeinde abrufbar.
3. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Gemeinderats mit den Regelungen gemäss den Ziffern 1 und 2 zu ergänzen.
4. Der Gemeindepräsident wird beauftragt, über die vorgenommenen Anpassungen zu Beginn der nächsten Gemeindeversammlung zu informieren.
5. Mitteilung an:
  - Gemeindepräsident; zum Vollzug (Ziff. 4), per Extranet
  - Gemeindeschreiberin; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
  - Leiterin Abteilung Präsidiales/Stv. Gemeindeschreiberin; zur Kenntnis, per E-Mail
  - Kommunale Erlasssammlung
  - 16.01. (Hauptakten)
  - 16.04.00.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 10. Januar 2019